

Satzung

Vereinsregister Nr. 2447

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen:
„Sportgemeinschaft von 1874 Hannover e.V.“, abgekürzt „74 Hannover“,
(im nachfolgenden „Gemeinschaft“ genannt) und hat seinen Sitz in Hannover,
In der Steintormasch 48. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.
2. Die Farben der Gemeinschaft sind rot/weiß.
3. Die Gemeinschaft ist rassistisch, konfessionell und parteipolitisch neutral.
4. Die Gemeinschaft wird ehrenamtlich geleitet.
Haupt- und nebenamtliche Kräfte können durch den Vorstand bestellt werden.

§ 2

1. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Sie gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und den jeweiligen Fachverbänden an.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. In der Gemeinschaft werden folgende Sportarten ausgeübt:
Faustball, Fußball, Fitness- und Präventionstraining, FuWaTe, Korbball, Petanque, Qi-Gong, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball.
2. Andere Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes nach Bedarf aufgenommen werden.
3. Für einzelne Sportarten können Sparten gebildet werden, die sich im Rahmen dieser Satzung organisatorisch selbst verwalten. Derzeit bestehen die Sparten Fußball, Tennis, Volleyball, Petanque, Faustball und Korbball.

4. Die Bildung weiterer Sparten kann erfolgen, wenn mindestens 15 Sportler/innen aktiv sind. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist erforderlich.
5. Die Leiter/innen der Sparten und deren Vertreter/innen werden in den Versammlungen der Sparten gewählt; sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

B. Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Gemeinschaft hat:
Ehrenmitglieder
Voll-Mitglieder
Jugend-Mitglieder
2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte eines Voll-Mitgliedes.
3. Vollmitglieder sind alle Angehörigen der Gemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Jugendmitglieder sind alle Angehörigen der Gemeinschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Befürwortung des Antrages durch zwei Mitglieder ist erwünscht.
2. Aufnahmeanträge von Jugendmitgliedern müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter tragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Alle Angehörigen der Gemeinschaft haben die Pflicht, die sportlichen Belange der Gemeinschaft zu fördern und die Satzung einzuhalten.

§ 7

1. Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft erlischt – außer durch Tod – durch Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus der Gemeinschaft kann nur mit eingeschriebenem Brief an die Gemeinschaft und einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

3. Eine Streichung kann durch den Vorstand bei mehr als dreimonatigen Beitragsrückstand vorgenommen werden.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei Verstoß gegen die Satzung,
 - b) bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat, der auf Antrag des Vorstandes tätig wird. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs muss im Ausschlussverfahren gewahrt bleiben.

C. Beiträge

§ 8

1. Die Beiträge und die Aufnahmegebühr richten sich nach den Erfordernissen der Gemeinschaft und werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich im Voraus auf eigene Kosten zu entrichten. Ferner hat die Mitgliederversammlung das Recht, Mitglieder zu verpflichten, Gemeinschaftsarbeit oder ersatzweise einen bestimmten Geldbetrag zu leisten. Im Falle außergewöhnlicher Belastung der Gemeinschaft kann die Mitgliederversammlung Umlagen finanzieller Art beschließen.
2. Sparten, die mit ihrer Sportart die Gemeinschaft besonders belasten, können Sonderbeiträge festsetzen. Hierzu ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Sonderbeiträge werden unter Aufsicht des Vorstandes durch die betreffende Sparte eigenverantwortlich verwaltet.
3. Der Beitrag kann in Sonderfällen durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder gestundet werden.
4. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.

D. Verwaltung

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Die Organe der Gemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum Ablauf des dritten Monats eines jeden Geschäftsjahres statt. Hierzu ist mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich **per Briefpost oder per E-Mail** einzuladen.
2. Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates,
 - Bestätigung der Spartenleiter,
 - Änderung der Satzung.
3. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Sitz der Gemeinschaft vorliegen. Eine Ausnahme bilden Dringlichkeitsanträge, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird.

§ 12

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) Wenn sie von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
2. **Hierzu** ist mit einer Frist von 7 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung schriftlich **per Briefpost oder per E-Mail** einzuladen.

§ 13

Stimmberechtigt sind Vollmitglieder und Ehrenmitglieder; Vollmitglieder nur dann, wenn sie nicht länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.

§ 14

1. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Abstimmungen können offen oder geheim durchgeführt werden.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15

1. Dem **Vorstand** gehören an:

Der/die	1. Vorsitzende	1. Protokollant/in
	2. Vorsitzende	2. Protokollant/in
	3. Vorsitzende	Pressesprecher/in und Medienverantwortliche/r
	Finanzvorstand	Leiter/in der Sparten
	Sportvorstand	Sprecher/in des Ehrenrates
	Jugendvorstand	

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1., 2., und 3. Vorsitzende sowie der Finanzvorstand, wovon zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt gemäß § 26 Abs. 2 BGB sind.
3. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung der satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Gewählt werden in einem ungeraden Kalenderjahr:

1. Vorsitzende/r
3. Vorsitzende/r
2. Protokollant/in
Sportvorstand
Pressesprecher/in u. Medienverantwortliche/r

In einem geraden Kalenderjahr:

2. Vorsitzende/r
Finanzvorstand
Jugendvorstand
1. Protokollant/in

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes mit Ausnahme der drei Vorsitzenden im Laufe des Geschäftsjahres aus, so kann vom Vorstand ein Mitglied der Gemeinschaft mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt werden.

§ 16

Zur Unterstützung des Vorstandes können ein Sportausschuss, ein Jugendausschuss und auch andere Ausschüsse gebildet werden. Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben auf diese Ausschüsse übertragen (z. B. Integrationsfragen, Projekte Schulen und Verein, Aktivitäten für Senioren/innen).

§ 17

1. Die Gemeinschaft kann an einzelne Mitglieder des Vorstandes und Funktionsträger der Gemeinschaft pauschale Aufwandsentschädigungen zahlen; die Höhe darf die steuerfreien Grenzen gemäß EStG nicht überschreiten (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage der Vorstand.
2. Der Ersatz von Aufwendungen gemäß § 670 BGB ist nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes geltend zu machen. Der Vorstand kann Aufwandspauschalen festsetzen. Hierbei sind die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass zu beachten; eine Begrenzung erfolgt durch die jeweils aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge.

§ 18

1. Der Ehrenrat besteht aus sieben in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählenden über 45 Jahre alten Mitgliedern, die der Gemeinschaft mindestens 10 Jahre angehören.
2. Der Ehrenrat wählt seine/n Sprecher/in selbst.
3. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - Beratende Unterstützung des Vorstandes und seiner Ausschüsse,
 - Förderung des Ansehens der Gemeinschaft,
 - Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern,
 - Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit,
 - Durchführung des Ausschlussverfahrens.

§ 19

Für jede Amtszeit gem. § 15 Abs. 3 sind drei Kassenprüfer/innen zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Bei jedem/jeder Kassenprüfer/in ist eine einmalige Wiederwahl möglich.

§ 20

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beantragten Änderungen der Satzung müssen den Mitgliedern mit der Einladung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

E. Auflösung**§ 21**

1. Die Gemeinschaft kann aufgelöst werden, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dieses beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.